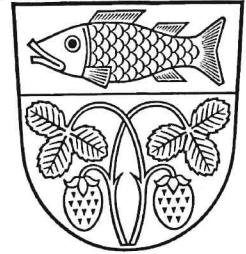


Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 85 „Alte Klinik – Fl.Nr. 59“

**Gemeinde
Feldafing**

☎ 08157 / 9311-60 (Frau Dinger)

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing hat in seiner Sitzung vom 23.08.2022 beschlossen, im Bereich der FlSt.-Nr. 59 und Teilflächen der FlSt.-Nrn. 138 und 59/4 (Possenhofener Straße), 66/6 (Schluchtweg) und 66/10 (Dr.-Appelhans-Straße), alle Gemarkung Feldafing den Bauungsplan Nr. 85 „Alte Klinik – Fl.Nr. 59“ als Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Anlass sowie Ziele und Zwecke der Planung:

Das ehemalige Klinikgelände zwischen Possenhofener Straße und Dr.-Appelhans-Weg soll nun einer Wohnnutzung zugeführt werden. Dies entspricht auch §1 Abs. 5 Satz 3 BauGB welcher einen Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung vorgibt.

Vor dem Hintergrund der sensiblen Umgebung, der Topographie und des vorhandenen schützenswerten Baumbestandes soll diese bauliche Entwicklung im Rahmen eines Bauungsplans geleitet werden. In diesem Zusammenhang kann in Abwägung mit der Umgebung und dem Ortsbild vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§1a Abs. 2 BauGB) auch eine angemessen dichte Bebauung ermöglicht werden.

Ziele der Planung sind:

- Entwicklung einer Wohnbebauung in Abwägung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden mit den Belangen des Ortsbildes und der Nachbarschaft
- Einbindung der Bebauung in die Topographie
- Weitgehender Erhalt des Baumbestandes
- Sicherung der Erschließung
- Schaffung und Sicherung bezahlbaren Wohnraums, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung

Verfahren nach §13a BauGB:

Im Rahmen des Bauungsplans werden weniger als 20.000 m² Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Der Geltungsbereich hat insgesamt lediglich eine Größe von ca. 1,6 ha. Auch wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter. §50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schweren Unfällen wird nicht einschlägig.

Somit sind die Vorgaben des §13a BauGB erfüllt und der Bauungsplan wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB, ohne Durchführung eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss des Gemeinderats zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Alte Klinik – Fl.Nr. 59“ wird hiermit nach §2 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. §13a Abs. 3 bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Gemeinde Feldafing, Bahnhofplatz 1, 82340 Feldafing zu den üblichen Dienststunden unterrichten und bis zum 07.10.2022 zur Planung äußern.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB wird nach §13 Abs. 2 Nr.1 BauGB abgesehen.

Feldafing, 01.09.2022

Maximiliane Gerber
Dritte Bürgermeisterin



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Ausgehängt am: 02.09.2022

Unterschrift: _____

Abgenommen am 10.10..2022

Unterschrift: _____

Anlage Geltungsbereich (ohne Maßstab)

